



Eine Vaihinger Stifterurkunde aus dem Jahr 1339

Zur Vielschichtigkeit mittelalterlicher Urkunden

Bearbeitet von Manfred Scheck

Rechts- und Besitzverhältnisse bilden im Mittelalter häufig ein nur schwer durchschaubares Geflecht: neben dem freien Eigentum finden wir die vielfältigen Ausformungen der Lehensabhängigkeit und die differenzierten Rechtsbeziehungen zwischen Personen bzw. Institutionen. Zumindest in einer Hinsicht läßt sich dies in der vorliegenden Urkunde aufzeigen. Obwohl die Grafen von Vaihingen um 1330 ihren angestammten Herrschaftssitz und die dazugehörige Stadt verkauft hatten, erscheinen zwei Angehörige des Geschlechts einige Jahre später als Aussteller einer Urkunde, die eine umfangreiche Schenkung für die in der Stadt Vaihingen liegende Marienkapelle zum Inhalt hat. Die neuen Stadtherren – die Grafen von Württemberg – werden an keiner Stelle erwähnt, was sicherlich mit dazu beigetragen hat, daß die spätere Entstellung des Ausstellungsdatums erst in jüngster Zeit erkannt wurde. Doch nicht nur der eigentliche Anlaß, der zur Ausstellung der Urkunde führte, darf uns interessieren. Angesichts der Quellenarmut für die Frühgeschichte unserer Städte ist es unabdingbar, Urkunden in ihrer Gesamtheit zu interpretieren, das heißt nicht nur die entscheidenden zwei Zeilen zu zitieren und den Rest unbeachtet zu lassen. Kann man doch realistischerweise nicht erwarten, daß noch neue Quellen auftauchen, die Antworten auf bislang offengebliebene Fragen geben. Außerdem – dies als didaktischer Aspekt – werden mittelalterliche Quellen in den Geschichtsbüchern häufig nur in solchen Ausschnitten aufgeführt, die eine eindeutige Antwort auf eine klar gestellte Frage zu geben scheinen. Dabei ist es doch in der Praxis eher so, daß wir die wenigen vorhandenen Urkunden genau untersuchen müssen, um zu erfahren, welche Fragen wir überhaupt stellen können.

Versuchen wir daher, die vorliegende Urkunde danach zu befragen, was wir einerseits über den Zweck ihrer Ausstellung, dann aber auch über die Stadt Vaihingen, über ihre Bewohner und ihre Umgebung erfahren bzw. erschließen können.

1. Die Rolle der Vaihinger Grafen

Graf Konrad, der Kirchen- oder Patronatsherr der Vaihinger Kirche (*patronus ecclesie*) und sein Sohn Johannes, der Pfarrherr (*rector ecclesie*), beglaubigen hier einen Rechtsakt, mit dem eine Schenkung für den Altar des heiligen Stephanus an der Vaihinger Marienkapelle vollzogen

wird. Da die Pfarrkirche, die alte, dem heiligen Petrus geweihte Kirche des Dorfes Vaihingen, neben dem im 13. Jahrhundert die gleichnamige Stadt gegründet worden war, außerhalb der Stadtmauern lag, war in der Stadt die Marienkapelle errichtet worden. Da Kapellen rechtlich der jeweiligen Pfarrkirche zugeordnet waren, hatten bei wichtigen Angelegenheiten der Kapellen, wie es etwa Altarstiftungen darstellten, der Patronatsherr und der Pfarrer der Pfarrkirche ein Mitwirkungsrecht. Hinzu kommt, daß Graf Konrad und seine Rechtsnachfolger das Besetzungsrecht für die gestiftete Altarfründe haben sollten.

Daß ein Grafensohn als „*rector*“ erscheint, weist einerseits auf die enge Verbundenheit des Hauses mit der Kirche hin, läßt andererseits aber auch eine durchaus übliche Praxis zur Versorgung nachgeborener Söhne erkennen: man statete sie mit geistlichen Pfründen aus.

2. Das Stiftungswesen

Fromme Stiftungen waren im Mittelalter üblich, erhofften sich die Stifter doch so ein dauerndes Gedenken durch die Beschenkten, die zumindest an ihrem Todestage eine Gedenkmesse lesen bzw. lesen lassen würden; möglicherweise spekulierten sie aber auch auf eine Gegenleistung, die ihnen im Jenseits zugute kommen sollte. Gestiftet werden konnten neben Geld vor allem Häuser, Grundstücke und Nutzungsrechte, von deren jährlichem Ertrag Anschaffungen oder Besoldungen finanziert werden konnten.

3. Die Stiftung

Im vorliegenden Fall tauchen beide Formen auf: neben 20 Pfund Heller an barem Geld werden Häuser, Gärten, Felder, Wiesen und Weinberge aufgeführt und deren jährliche Erträge genau angegeben. Sie summieren sich auf sieben Pfund Heller, elf Schilling und sechs Heller. Daß es sich hier um eine insgesamt sehr stattliche Stiftung handelte, läßt sich daran erkennen, daß Betta mit dem Malter (rd. 134 Liter) Getreide und zwei Pfund, elf Schilling und sechs Heller ihren jährlichen Lebensunterhalt zu bestreiten gedachte. Wir erfahren auf diese Weise aber auch, daß die Feldflur nach der Art ihrer Bewirtschaftung aufgeteilt war, wobei der Weinbau offensichtlich bereits eine bedeutende Rolle spielte, und die Gewanne mit Namen versehen waren.

Die Stelle, an der die Natural-Abgaben der Brüder Wittinger aufgeführt werden, ist besonders interessant, wird hier doch deutlich, daß sie bereits die Dreifelder-Wirtschaft betrieben; und auch die Reihenfolge, in der die Bewirtschaftung erfolgte, läßt sich erkennen: auf den Weizen folgte der Hafer, und im dritten Jahr sorgte die Brache für die Erholung des Bodens.

Insgesamt zeigt die Stiftung, wie stark die Stadt noch durch die Landwirtschaft geprägt und wie hoch daher die

Zahl der Ackerbürger war – eine Eigenheit unserer Städte, die häufig nicht beachtet wird.

4. Die Stifter

Drei Personen treten uns als Stifter entgegen: eine Frau namens Betta, ein Mann namens Albert Burveldinger und eine ungenannte dritte Person. Anlaß für die Stiftung war der Entschluß Bettas, einer Beginengemeinschaft beizutreten. Sie trug daher Sorge, daß ihr zukünftiger Lebensunterhalt gesichert wurde und die Vaihinger Beginen einen „eigenen“ Priester erhielten. Der Umstand, daß Albert Burveldinger sein Einverständnis zur Schenkung Bettas geben mußte, ist möglicherweise darauf zurückzuführen, daß er eng mit ihr verwandt war und es sich bei den gestifteten Grundstücken um einen Teil des gemeinsamen Besitzes (Erbe?) handelte.

Mit Betta, wohl einer geborenen – oder verwitweten – Burveldinger, tritt uns eine der ersten bürgerlichen Frauengestalten entgegen, die namentlich bekannt ist und individuelle Züge erhält. Angesichts des erheblichen Vermögens, aus dem sie schöpft, muß sie der städtischen Oberschicht angehört haben. Außerdem dürfte sie eine selbstbewußte Frau gewesen sein, wagte sie doch einen Schritt, der ihr zwar die wirtschaftliche Unabhängigkeit sicherte, der sie aber auch aus der bürgerlichen Gesellschaft heraus in eine selbstgewählte Bindung an eine Frauengemeinschaft führte. Sie muß diesen Schritt mit Überzeugung und Glaubwürdigkeit vertreten haben; wie hätte sie sonst zwei Mit-Stifter gewinnen können.

5. Die Beginen

Betta möchte in Zukunft als „demütige und ergebene Begine“ leben. Sie schickt sich damit an, einer Gemeinschaft beizutreten, die von der Amtskirche durchaus mit Mißtrauen beobachtet wurde. Um 1170 in den südlichen Niederlanden entstanden, gerieten die Beginen wegen ihrer Nähe zu den innerkirchlichen Reform-Bewegungen der Franziskaner und Dominikaner immer wieder ins Blickfeld der Inquisition. Suchten sie doch die Sehnsucht vieler Frauen nach einem gottgefälligen Leben zu erfüllen, indem sie eine neue Lebensform verwirklichten: ohne Ablegen eines Gelübdes verpflichteten sie sich dem Ideal der Keuschheit und der Armut. Neben die geistlichen Übungen trat jedoch die tätige Nächstenliebe, die vorwiegend in der Krankenpflege bestand. Die Beginenhäuser bzw. Beginenhöfe, inmitten der Städte gelegen, betreuten daher häufig Spitäler oder Siechenhäuser. Dies alles schützte die Beginen nicht davor, daß sie immer wieder in den Verdacht der Ketzerei gerieten.

Literatur

Zum Beitrag Scheck

Manfred Scheck, Die Gründung der Stadt Vaihingen und ihre Entwicklung im 13. Jahrhundert. In: 750 Jahre Stadt Vaihingen. Aufsätze zur Entwicklung der Stadt (= Schriftenreihe der Stadt Vaihingen an der Enz, Band 6), Vaihingen 1989, S. 16–55. Hier finden sich alle weiterführenden Quellen- und Literaturangaben.

Die eigenständige theologische Ausrichtung der Vaihinger Beginen wird daran deutlich, daß zum ersten Inhaber der Pfründe ein von Betta benannter Priester – Johannes aus Lienzingen – berufen und ihm außerdem Gleichrangigkeit mit dem vorhandenen Kleriker zugesagt wird. Mit einiger Sicherheit können wir davon ausgehen, daß es sich bei ihm um den Angehörigen eines Reform-Ordens handelte.

6. Die Namen

Bedingt durch den Zweck der Urkunde tauchen hier sehr viele Namen auf, die einen Seitenblick auf das – auch bei Schülern – sehr beliebte Gebiet der Namenskunde rechtfertigen.

6.1 Die Personennamen

Mit dem Anwachsen der Bevölkerung in den Städten ergab sich für die Bürger die Notwendigkeit, Familiennamen anzunehmen und zu führen. Die in der Urkunde erwähnten gehören zur ältesten Schicht und sind daher von besonderem Interesse. Deutlich lassen sich vier Typen unterscheiden:

1. Namen, die den Herkunftsort des Trägers angeben:
 - Burveldinger: von Burbeltingen, heute Pulverdingen, Stadt Vaihingen an der Enz;
2. Namen, die eine Berufsbezeichnung enthalten:
 - Spicer: Übername für einen Schmied; Spiker hieß der vom Schmied gefertigte eiserne Nagel;
3. Namen, die auf einen Besitz hinweisen:
 - Sheko: Schecke bezeichnete einen kostbaren Überrock, wie ihn üblicherweise die Ritter trugen;
 - Stoc(k)wiese: Waldwiese mit Wurzelstöcken;
4. Namen, die auf ein Merkmal des Trägers hinweisen:
 - Wittinger: Patronym zu Witting = der Weiße;
 - Stroben: der Struppige.

6.2 Flurnamen

Hier tauchen eine Reihe von Bezeichnungen auf, die heute noch gebräuchlich sind und an denen es sich leicht zeigen läßt, wie eng unsere Gegenwart über die Landschaftsnamen mit der Vergangenheit verknüpft ist. Außerdem kann man auch einiges über die Bildung der Flurnamen erkennen.

1. Nach einem Gewässer: Egelsee;
2. nach der Oberflächengestalt: Tiefes Tal;
3. nach der geographischen Lage: Am (Groß-)Glattbacher Weg;
4. nach der Bestimmung von Wegen: Botenklinge, Botenbrunnen;
5. nach dem Besitzer: Brakenheimer.

Zum folgenden Beitrag Trugenberg

Walter Heinemeyer, Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift. Köln–Wien 1982.
Heribert Sturm, Unsere Schrift. Einführung in die Entwicklung ihrer Stilformen. Neustadt an der Aisch 1961.
Vaihinger Kreiszeitung vom 6. April 1991, S. 9.

Zur Datierung der Urkunde

Von Volker Trugenberger

Die auf der folgenden Doppelseite abgebildete Urkunde wurde 1871 im dritten Band des „Wirtembergischen Urkundenbuchs“ abgedruckt. Dieser Druck ist bis heute maßgeblich für die wissenschaftliche Interpretation der Urkunde. Die Herausgeber des Wirtembergischen Urkundenbuchs gaben – wie die Archivare und Forscher vor ihnen – das Ausstellungsdatum der Urkunde wieder mit „anno domini millesimo CC^o tricesimo nono, crastino Omnium animarum“, das heißt übersetzt „im 1239. Jahr des Herrn, am Tag nach Allerseelen“. Einer beschädigten Stelle, die das Original vor der Jahrhundertangabe „CC“ aufweist, maßen die Herausgeber des Urkundenbuchs keine Bedeutung bei, sie erwähnten sie deshalb auch nicht bei der Beschreibung der Urkunde. Eine genauere Untersuchung dieser Stelle, an der die Oberfläche des Pergaments abgekratzt wurde – absichtlich oder unabsichtlich sei dahingestellt –, ergibt jedoch, daß hier möglicherweise einmal ein Buchstabe gestanden hat. Bei diesem Buchstaben könnte es sich um ein weiteres „C“ gehandelt haben. Die Jahreszahl wäre dann als „millesimo CCC^o tricesimo nono“ zu lesen, also als 1339. Klarheit kann jedoch nur eine eingehende Analyse der Schrift schaffen.

Das 13. Jahrhundert war in der Schriftgeschichte eine Zeit des Umbruchs. Mit der Gotik setzte sich nicht nur ein neuer Stil in der Baukunst und der bildenden Kunst durch, sondern auch eine neue Schreibart, die gotische Minuskel. Die Spitzbogenfenster in der gotischen Architektur fanden ihre Entsprechungen in Brechungen der Buchstaben. Gleichzeitig mit der gotischen Minuskel, die überwiegend als Buchschrift Verwendung fand, entwickelte sich in den Kanzleien eine Gebrauchsschrift, die sogenannte gotische Kursive. Mit ihr war ein flüssigeres und rascheres Schreiben als mit der Buchschrift möglich, reihte sie doch die Buchstaben eines Wortes nicht einzeln hintereinander, sondern suchte die Verbindung der einzelnen Buchstaben. Kennzeichnend für diese Schrift sind die diagonalen Verbindungen der Schäfte in den mehrschäftigen Buchstaben und zwischen den einzelnen Buchstaben eines Wortes, das heißt vom unteren Ende eines Buchstabenschafes zog man mit der Feder diagonal zum oberen Ende des nächsten, ein Vorgang, der besonders bei den Buchstaben i, m, n, und u zu beobachten ist. Die Buchstaben mit Oberlänge b, h, k und l erhielten – ebenso wie die Unterlängen etwa bei g – Schlingen und Schleifen, mit denen häufig eine Verbindung mit dem vorhergehenden oder folgenden Buchstaben hergestellt wurde. Dem raschen Schreiben dienten auch die vielen Abkürzungen, die man verwandte, um Buchstaben, Buchstabengruppen und Silben zu ersetzen.

Als Beispiel für die Schrift um 1240 sei eine im Hauptstaatsarchiv Stuttgart unter der Signatur A 539 U 69 verwahrte Urkunde aus dem Jahr 1240 näher betrachtet, mit der Abt Diethelm und der Konvent des Klosters Hirsau einem Esslinger Bürger die Auslösung verpfändeter Güter in Nellingen bestätigten. In den abgebildeten Schriftproben können schon deutlich kursive Elemente ausgemacht werden, so etwa die Schlingenbildung bei den Unterlängen von g und p, gelegentlich auch bei q, f und langem s. Dagegen fehlt die Schlingenbildung bei den Oberschäften bis auf eine Ausnahme noch völlig. Auch Diagonalverbindungen sind zwar teilweise festzustellen, aber nicht die Regel. Die Schäfte von m und n sind beispielsweise noch häufig so geschrieben, daß nach dem Schreiben der einzelnen Schäfte jeweils die Feder abgesetzt wurde und die

Schäfte vermittels kleiner Anstriche gegeneinander abgegrenzt wurden. Bereits im 12. Jahrhundert ist die auffallende Form des r mit Unterlänge belegt.

Hundert Jahre später ist die kursive Geschäftsschrift voll ausgebildet, wie das Beispiel einer Vaihinger Urkunde vom 3. Februar 1340 zeigt. Die Urkunde, von der hier ebenfalls Schriftproben abgebildet sind, befindet sich heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart unter der Signatur A 602 WR 14200. Graf Konrad von Vaihingen und sein Sohn Johannes, Kirchrektor in Vaihingen, beurkundeten damit die fromme Stiftung eines Markgröninger Bürgers. Diagonalverbindungen sind jetzt selbstverständlich. Im Gegensatz zu der Urkunde von 1240 weisen die Unterlängen von p, q, f und langem s keine Schlingen mehr auf. Umso mehr prägen die Schlingen bei den Oberlängen von b, h und l das Schriftbild. Sie sind meistens wie Segel weit nach rechts gebauscht – ein Charakteristikum der Kursivschrift der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Auch das kleine a, das wie eine 8 aussieht, das sogenannte doppelstöckige a, ist dieser Zeit eigentümlich ebenso wie die Form des Buchstabens g, dessen untere Schlinge sehr klein ist. Zeittypisch ist schließlich, daß die Schäfte von f und langem s häufig verdickt sind und spitz nach unten auslaufen, so daß sie wie kleine Dolche aussehen. Das lange s wird übrigens nicht mehr wie hundert Jahre früher auch am Wortende verwandt, sondern hier wird nunmehr durchgängig ein rundes s geschrieben. Der Buchstabe r hat keine Unterlänge mehr.

Die gleichen Merkmale wie die Schrift der Urkunde von 1340 weist nun die Schrift der Urkunde auf, deren Datierung fraglich ist. Wie die abgebildeten Schriftproben auf Seite 6 zeigen, sind Schriftbild, Schriftduktus und die Formen der Groß- und Kleinbuchstaben beider Urkunden sehr ähnlich, so daß schon aufgrund der Schrift unsere Urkunde eindeutig in das Jahr 1339 zu datieren ist, nicht in das Jahr 1239.

Was die Schriftanalyse beweist, wird inhaltlich bestätigt durch die Tatsache, daß Personennamen, die in der Urkunde vorkommen, auch in anderen Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auftauchen. Für sich genommen wäre dies indes kein Beweis für die Datierung der Urkunde in das Jahr 1339. Denn Träger des gleichen Namens könnten durchaus sowohl um 1240 als auch hundert Jahre später gelebt haben, zumal in Adelsfamilien die Vererbung sogenannter Leitnamen üblich war. So sind Grafen von Vaihingen mit dem Vornamen Konrad sowohl in den dreißiger Jahren des 13. als auch in denen des 14. Jahrhunderts belegt, ein Sohn Johannes eines Grafen Konrad, der Pfarrer in Vaihingen war, ist allerdings sonst nur zwischen 1335 und 1348 nachweisbar. Des weiteren ist der Vaihinger Bürger Albert Burveldinger, dessen Zustimmung die Begine Betta bei ihrer Stiftung einholte, gleichnamig mit einem Bürger, der 1329 selbst eine fromme Stiftung gemacht hatte, und der Kämmerer Johannes von Sersheim, der unsere Urkunde besiegelte, ist wohl derselbe, der 1354 vom Bischof von Speyer den Auftrag erhielt, nähere Informationen über eine Kirchenstiftung einzuholen.

Die Richtigstellung der Datierung der abgedruckten Urkunde ist ein kleines Beispiel dafür, daß in vielen Fällen erst die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Quellen den Anstoß für die genauere Untersuchung der in unseren Archiven verwahrten Originale und damit für die Ermittlung der historischen Wahrheit gibt.

Die Vaihinger Stifterurkunde von 1339

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23

Pros. Conrad comes de walingge, p[ro]nus ecc[lesi]e eiusde[m] [illegible] suus
na[m] p[ro]vocacione[m] d[omi]ni[m] memorat[ur] h[uius]m[od]i labor[is] existit[ur] / necesse est ut
c[on]firmat[ur] ac i[n] publica[m] de[n]da[m] veniat. Ad i[n]stitutio[n]em co[m]m[un]e[m] Beati
aloni s[an]cti p[ro]p[ri]i in capella s[an]cti. p[ro]p[ri]i apud walingge[m] cu[m]
donat[ur] et resignat[ur] i[n]m[en]o aloni cu[m] i[n]s[er]v[er]ib[us] bene[m] m[er]itabil[ibus] e
rec[ur]s[us] quib[us] d[omi]ni[m] die[m] v[er]o[rum] q[ui] lit[er]is annu[m] cess[us] q[ui] or[di]n[is] de
de b[er]ege ad q[ui] lit[er]is annu[m] estimat[ur] s[er]v[er]i. q[ui] m[er]it[ur] de gladeb
litige. v. s. h. annu[m] cess[us] r[ati]o[n]is q[ui] q[ui]ngoz et p[ro] ei[us]da[m] p[ro]p[ri]i
m[er]it[ur] s[er]v[er]o nichil de q[ui] ag[er]s i[n] de p[ro]p[ri]i. annu[m] cess[us]. Bona
h[uius] q[ui] m[er]it[ur] s[er]v[er]o m[er]it[ur] m[er]it[ur] b[er]ege d[omi]ni[m] s[er]v[er]o
hatt. p[ro]p[ri]i q[ui] d[omi]ni[m] s[er]v[er]o de ill[us] de orw
les capellano i[n] p[ro]p[ri]i annu[m] cess[us] m[er]it[ur] s[er]v[er]o festo p[ro]p[ri]i
usurpat[ur]e cu[m] p[ro]p[ri]i bono[rum] i[n]s[er]v[er]o amari et cu[m] h[uius] origi[n]e
oib[us] p[ro]p[ri]i fructib[us] et v[er]u[m] ab[us]u[m] cu[m] i[n]s[er]v[er]o p[ro]p[ri]i possidebit
h[uius] s[er]v[er]o. s[er]v[er]o aloni donaverit et i[n] p[ro]p[ri]i m[er]it[ur] s[er]v[er]o
x. s. h. annu[m] cess[us] s[er]v[er]o m[er]it[ur] s[er]v[er]o de orw i[n] de Egels
xxv. s. h. annu[m] cess[us] s[er]v[er]o xx. s. h. que s[er]v[er]o i[n] p[ro]p[ri]i
de i[n] vera et plena co[m]p[er]te q[ui] p[ro]p[ri]i possessione bono[rum] a s[er]v[er]o
m[er]it[ur] ab[us]u[m] p[ro]p[ri]i i[n] d[omi]ni[m] s[er]v[er]o. q[ui] ea s[er]v[er]o ad d[omi]ni[m] q[ui]
successores p[ro]p[ri]i p[ro]p[ri]i p[ro]p[ri]i. q[ui] cu[m] q[ui] resp[er]t
no et alio[rum] cu[m] p[ro]p[ri]i i[n] p[ro]p[ri]i p[ro]p[ri]i p[ro]p[ri]i s[er]v[er]o
s[er]v[er]o oib[us] p[ro]p[ri]i et cu[m] p[ro]p[ri]i bono[rum] p[ro]p[ri]i m[er]it[ur] s[er]v[er]o.
D[omi]ni[m] anno d[omi]ni[m] m[er]it[ur] s[er]v[er]o. i[n] Arcep[er]o nono. q[ui] s[er]v[er]o

In nomine domini Amen. Universis presentes et futurus in christum fide adhibere intendimus
 et quod fuit ab episcopo septa munie fideliter committitur. Tenore istius presentis
 de vestris huiusmodi et denota quod da bogia sine morte et corpore in christum bo
 alucata. Alibi buruelmng qui coram nobis esse in adhibuit et libere
 omni. bona heri sua sunt et vestris et suis omnibus. Domini et omnibus
 de quibus deo dicitur dat. x. sat. annu. est. fr. y. mag. 19. in
 h. mege ad x. sat. hatt. capata. fr. dimid. mag. omnes in burue
 de arhmng dat annua uno ano q. mal. filiz. secudo q. mal.
 fr. septa sua sunt in host. et ei omnibus. vnu mag. pro in asz e
 uner. valeca annua. n. lit. cu. v. sat. hatt. honoz. fr. dom.
 but. ista. ipa. bona. res. omnes. sibi. usufructu. p. d. honoz. p. d.
 in dare. et sine oi. dilacione. fideliter. p. ope. sua. vnt. st. officio. et
 onca. ipa. v. de. medio. st. lura. capella. ipi. scis. ipa. da. cu.
 usup. p. d. ab. et alia. q. p. s. her. sequera. ba. in. omni. su.
 cu. ipis. docauerit. dictus. spicer. fili. dat. de. dono. sua.
 fr. n. mag. ag. rec. q. n. q. fuerit. da. p. te. valeca.
 omne. ad. berra. et alibi. p. d. iohem. f. d. de. lenzin.
 t. un. arum. p. m. p. v. et. cor. p. q. t. deo. altai. sicut. et. alio.
 illa. ipi. scis. ad. nos. omni. vntem. patronu. et. ad. nostros.
 et. ad. plenu. effem. donacois. et. docacois. et. ad. nostros.
 pa. Ego. Jo. iohes. Camari. de. bar. vestra. et. nra. vntem. nec.
 ad. hoc. meo. sigillu. p. naly. appedendum. dux. quo. ad. p. m. s. a.
 arum. dux.

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23



Aufnahmen: Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Schriftbeispiele zur Datierung

Schriftbild

1240

I. humilis Abbas hufang... annuatis... salute... memoria... fragilis... expedire... peractant... ne cu... labi... hanc... testimonio... penam... J. angre

1239?
1339?

Das. Comd. Comes de wehmgē, p̄m̄us ecclie eiusde. (ohes. suis fili...
nā p̄nocacione. Quā memoria hūana labit existit / necesse est ut. ea q̄ sūt
recoḡnosam. ac i publica deducā notiam. Ad iusticia aīā notā. Deccā de wehmgē
Ialcaū p̄. p̄p̄am. in capella p̄. ḡ. ḡ. oppidi wehmgē / cū auctoritate.

1340

Das. Comd. Comes de wehmgē, p̄m̄us ecclie eiusde. (ohes.
p̄m̄am p̄nocacione. Quomā memoria hūana labilis existit / necesse
recoḡnosam. ac i publica deducā notiam / Ad iusticia aīā notā.

Einzelne Buchstaben

	A	D	T	a	b	d	f	
1249								
	Anno	D.	Truheliebub	annuati(m)	bona	de	fuerant	
1239? 1339?								
	Anno	Datu(m)	Tenore	a(n)nuati(m)	bonor(um)	de	infra	
1340								
	Anno	Datu(m)	Tenore	a(n)nuati(m)	bona	de	infra	
	g	h	l	m	p	q	r	s
1240								
	sigillis	hanc	labi	memoria	pagina(m)	que	futuri	sita
1239? 1339?								
	sigill(u)m	hoc	labil(is)	memoria	plenu(m)	que	rei	sita
1340								
	sigilla	hec	labilis	memoria	p(re)be(n)de	que	rei	sitis

Transkription

Die Buchstaben u und v, J und I werden entsprechend ihrer lautlichen Verwendung transkribiert.

- 1 Nos Cunradus, comes de Veihingen, patronus ecclesie eiusdem, Johannes, suus filius, rector ecclesie predicte, universis presentes litteras inspecturis, fidem adhibere plena-
- 2 riam subnotatis. Quoniam memoria humana labilis existit, necesse est ut ea, que fiunt ab ipsa, scripti munimine fideliter conmententur. Tenore igitur presencium re-
- 3 cognoscimus ac in publicam deducimus noticiam, quod constituta coram nobis Betta de Veihingen, humilis et devota quondam begina, sana mente et corpore, infrascripta bona
- 4 altari sancti Stephani in cappella sancte Marie oppidi Veihingen cum voluntate Alberti Burveldinger, qui coram nobis consensum adhibuit, tradidit,
- 5 donavit et resignavit, ipsumque altare cum ipsis bonis irrevocabiliter dotavit. Bona hec sita sunt in Veihingen et suis terminis: domus et ortus
- 6 retro lutham, dictam Diemen, valentes I libram annui census. Item ortus in dem Egelse, de quo dictus Sheko dat X solidos annui census. Item II⁴ iuger agri in
- 7 dem Lowege ad I libram annuatim estimatum. Item II iugera in dem Gladebecher wege ad X solidos hallenses taxata. Item dimidium iuger vinee in Butten-
- 8 klingen V solidos hallenses annui census valens. Item Mingoz et frater eius, dicti Wittinger, de Wihingen dant annuatim uno anno I maltrum siliginis, secundo I maltrum
- 9 avene, tercio nichil de II agris in dem Tifental annui census. Bona infrascripta sita sunt in Horheim et eius terminis: unum iuger prati in Asz-
- 10 chaz, II⁴ iuger vinee in Battenbrunne, due vinee dicte Brakenheimer, valencia annuatim II libras cum V solidis hallensium bonorum. Item XVIII
- 11 hallenses perpetui census, quos dat Burcardus Stocwise de Illingen de orto ibidem. Preterea ipsa Betta reservans sibi usufructum predictorum bonorum, vo-
- 12 lens capellano ipsius altaris annuatim III libras hallensium bonorum festo Martini dare et sine omni dilacione fideliter pro tempore sue vite sub confiscacione et
- 13 usurpacione omnium predictorum bonorum iuris canonici et civilis exigencia presentare, ipsa vero de medio sublata cappellanus ipsius altaris ipsa bona cum
- 14 omnibus suis fructibus et utilitatibus omni iure perenniter possidebit. Insuper predictus Albertus et alia quedam persona hec sequencia bona in terminis Vei-

Übersetzung

- 1 Wir, Konrad, Graf von Veihingen¹, Patron der Kirche daselbst, und sein Sohn Johannes, Rektor² der vorgenannten Kirche, [bitten] alle, die diese vorliegende Urkunde lesen, vollen Glauben zu schenken
- 2 dem nachfolgend Geschriebenen. Weil das menschliche Gedächtnis unsicher ist, muß das, was geschieht, mit Hilfe der Schrift getreulich festgehalten werden. Gemäß der vorliegenden [Urkunde] anerkennen wir daher
- 3 und bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß die vor uns erschienene Betta aus Veihingen, früher/künftig³ eine demütige und ergebene Begine, bei gesundem Geist und Körper die nachstehend aufgeführten Güter
- 4 dem Altar des heiligen Stephanus in der Marienkapelle der Stadt Veihingen mit Einwilligung des Albert Burveldinger, der vor uns sein Einverständnis gegeben hat, übergeben,
- 5 geschenkt und überschrieben hat, und daß sie besagten Altar mit den besagten Gütern unwiderruflich ausgestattet hat. Diese Güter liegen in Veihingen und auf seiner Markung: Haus und Garten
- 6 hinter Jutha, genannt Diemen, ein Pfund jährlichen Zins wert; desgleichen ein Garten in dem Egelse[e], von dem ein Mann namens Sheko zehn Schilling jährlichen Zins gibt; desgleichen eineinhalb Morgen Acker in
- 7 dem Lowege, zu einem Pfund jährlich geschätzt; desgleichen zwei Morgen in dem Gladebecher Wege⁵, zu zehn Schilling Heller geschätzt; desgleichen ein halber Morgen Weinberg in Butten-
- 8 klingen⁶, fünf Schilling Heller jährlichen Zins wert; desgleichen geben Mingoz und sein Bruder genannt die Wittinger aus Wihingen⁷ von zwei Äckern in dem Tifental⁸ jährlich im ersten Jahr einen Malter Weizen, im zweiten Jahr einen Malter
- 9 Hafer, im dritten Jahr nichts an Jahreszins. Nachstehend genannte Güter liegen in Horheim und seiner Markung: ein Morgen Wiese in Asz-
- 10 chaz, eineinhalb Morgen Weinberg in Battenbrunne⁹, zwei Weinberge, Brakenheimer genannt, zwei Pfund und fünf Schilling guter Heller wert; desgleichen 18
- 11 Heller ewigen Zinses, die Burkard Stocwise von Illingen für einen Garten daselbst gibt. Die besagte Betta behält für sich im übrigen die Nutznießung der genannten Güter; sie
- 12 will dem Kaplan des besagten Altars jährlich drei Pfund guter Heller an Martini geben und sie ohne jeglichen Verzug getreulich, solange sie lebt, überreichen unter Androhung der Einziehung und
- 13 Wegnahme aller genannten Güter [bei Zuwiderhandlung] nach den Regeln des kirchlichen und bürgerlichen Rechts; nach ihrem Tod aber wird der Kaplan besagten Altars die besagten Güter mit
- 14 allen ihren Früchten und Erträgen mit vollem Recht für immer besitzen. Ferner haben genannter Albert und eine andere Person die folgenden auf der Markung Veihingen

Transkription (Fortsetzung)

15 hingen sita antedicto altari donaverunt et ipsum altare irrevocabiliter cum ipsis dotaverunt. Dictus Spicer, faber, dat de domo sua

16 X solidos hallenses annui census. Item IIII solidos hallenses annuatim de orto in dem Egelse. Item II iugera agrorum retro Inciam, que fuerunt dicti Stroben, valencia

17 XXVI solidos hallenses annuatim. Item XX libras hallenses, que sunt ibidem in prompto. Mittentes vero Betta et Albertus predicti Johannem sacerdotem de Lenzin-

18 gen in veram et plenam corporalemque possessionem bonorum et fructuum omnium premissorum, ut et ipse Johannes dicto altari sicut et alter pri-

19 marius ibidem presit in divinis. Est eciam specialiter adiectum, quod collacio ipsius altaris ad nos, Cunradum comitem patronum et ad nostros

20 successores patronos perenniter pertinebit. In cuius rei testimonium et ad plenum effectum donacionis et dotacionis et nostrarum voluntatum, nec

21 non et aliorum omnium premissorum nostra sigilla presentibus sunt appensa. Ego vero Johannes camerarius de Sarweshein ex commissione michi

22 facta omnibus premissis et taxacioni bonorum presencialiter interfui, et ad hoc meum sigillum presentibus appendendum duxi quoad premissa.

23 Datum anno domini millesimo [C]CC^{o12} tricesimo nono, crastino omnium animarum.

Anmerkungen

- 1 Vaihingen
- 2 Pfarrherr
- 3 quondam hat im klassischen Latein sowohl die Bedeutung von „früher“ als auch – etwa bei Horaz und Vergil – von „künftig“. Obwohl Horaz und Vergil im Mittelalter Schulautoren waren, ist die Bedeutung „künftig“ in mittellateinischen Nachschlagewerken nicht nachgewiesen.
- 4 Die in der Mitte durch einen Strich geteilte I bedeutet 1/2.
- 5 Glattbacher Weg

Verwendung im Unterricht (Fach Geschichte)

1. Die Urkunde gibt die Möglichkeit, die Frühgeschichte der mittelalterlichen Gründungsstädte (Rolle des Stadtherrn, Bevölkerungsstruktur) zu erarbeiten.
2. Als besonders wichtiger Einzelaspekt kann die Rolle Bettas (Frauen im Mittelalter) behandelt werden.

Übersetzung (Fortsetzung)

15 gelegenen Güter dem vorgenannten Altar geschenkt und den besagten Altar unwiderruflich damit ausgestattet: Der Schmied namens Spicer gibt von seinem Haus

16 zehn Schilling Heller jährlichen Zins; desgleichen vier Schilling Heller jährlich von einem Garten in dem Egelse[e], desgleichen zwei Morgen Ackerland hinter Incia, die einem Mann namens Stroben gehört haben,

17 jährlich 26 Schilling Heller wert; desgleichen 20 Pfund Heller, welche [dem Altar] ebendasselbst bar zur Verfügung stehen. Schließlich setzen die vorgenannten Betta und Albert den Priester Johannes von Lenzingen¹⁰

18 in den echten, vollen und tatsächlichen Besitz aller genannten Güter und Erträge, damit auch besagter Johannes an dem genannten Altar so wie auch der andere

19 Frühmeßpriester ebendort [in der Kapelle] den Gottesdienst versieht. Es ist auch besonders festgelegt, daß das Besetzungsrecht für diesen Altar uns, dem Grafen Konrad, als Patron und unseren

20 Nachfolgern als Patronen immerwährend zukommen wird. Zum Zeugnis dafür und zur vollständigen Wirksamkeit der Schenkung, der Ausstattung und unserer Willensäußerungen

21 sowie auch aller anderen vorgenannten Dinge sind der vorliegenden Urkunde unsere Siegel angehängt worden. Schließlich bin ich, der Kämmerer Johannes von Sarweshein¹¹, gemäß dem mir erteilten Auftrag

22 bei allen vorgenannten Rechtsgeschäften und bei der Schätzung der Güter persönlich anwesend gewesen und habe deshalb mein Siegel vorliegender [Urkunde] anhängen lassen [zur Beglaubigung] des Vorgenannten.

23 Gegeben im Jahr des Herrn 1339, am Tag nach Allerseelen.¹³

- 6 Botenklinge
- 7 Enzweihingen
- 8 Tiefes Tal
- 9 Botenbrunnen
- 10 Lienzingen
- 11 Sersheim
- 12 Das erste C ist durch eine Beschädigung (Rasur?) nicht mehr lesbar.
- 13 3. November

3. Außerdem könnte man in der Oberstufe erörtern, was es bedeutet, daß wir Lokalgeschichte im Mittelalter nahezu ausschließlich anhand von Urkunden, die Rechtsgeschäfte betreffen, schreiben müssen.

Vervielfältigung mit Quellenangabe gestattet